jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/6 8Ob545/91, 2Ob594/93, 3Ob232/08a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.06.1991

Norm

KO §30 Abs1
KO §31 Abs1

Rechtssatz

Die Zahlung von Leasingraten steht der Zug-um-Zug-Abwicklung eines Zielschuldverhältnisses nicht gleich, sie ist daher anfechtbar.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 545/91
  Entscheidungstext OGH 06.06.1991 8 Ob 545/91
  Veröff: SZ 64/73 = ÖBA 1992,838 = ecolex 1991,844
- 2 Ob 594/93
  Entscheidungstext OGH 25.08.1994 2 Ob 594/93
  Vgl; Beisatz: Zahlung im Rahmen eines Bestandverhältnisses sind der Anfechtung entzogen. (T1)
- 3 Ob 232/08a
  Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 232/08a
  Vgl; Beisatz: Die Ratenzahlung des Schuldners an den Leasinggeber (Eigentumsvorbehaltsverkäufer) sind unter der Voraussetzung anfechtungsfest, dass dem Befriedigungsfonds der Gläubiger für den entzogenen Wert der Zahlung in zumindest gleicher Höhe der Wert der haftungsfrei gestellten Sache zu Gute gekommen ist. (T2); Veröff: SZ 2009/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0064628

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at